

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 13

Kiel, den 18. Juni

1985

Inhalt	Seite
I. Gesetze und Rechtsverordnungen	
Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk	129
II. Bekanntmachungen	
Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendienst	132
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	133
III. Stellenausschreibungen	133
IV. Personalmeldungen	135

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kiel, den 5. Juni 1985

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 81 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke vom 14.1.1984 folgende Ordnung erlassen:

#### Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk

##### I: Evangelische Jugendarbeit

Gemeinde Jesu Christi ist begründet im Evangelium von der Liebe Gottes zu allen Menschen, wie sie durch Wort und Tat, Kreuz und Auferstehung Jesu Christi hörbar und sichtbar geworden ist. Die Evangelische Jugend ist Teil dieser Gemeinde.

Evangelische Jugendarbeit als Dienst dieser Gemeinde lädt junge Menschen ein, das Evangelium als Lebensmöglichkeit für sich anzunehmen und sich dafür einzusetzen, daß auch andere die gleiche Erfahrung machen. Dabei bedient sie sich der Hilfe fachkundiger Erfahrung.

Junge Menschen beteiligen sich in der Evangelischen Jugendarbeit persönlich am Leben der Gemeinde und wirken verantwortlich in ihrer Kirche insbesondere bei der Erfüllung ihres missionarischen, diakonischen und ökumenischen Auftrags mit. Die Evangelische Jugend gestaltet ihre Gemeinschaften und ihr Handeln in den ihnen gemäßen Formen z.B. in Jugendkreisen und offener Jugendarbeit, in Jugendgottesdiensten und Freizeiten, in Aktionsgruppen und Projekten. Sie vertritt sich im kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben selbst.

##### II. Jugendwerk und Jugendverband

##### § 1 Rechtsgrundlagen

1. Die evangelische Jugendarbeit im Bereich der Nordelbischen Kirche (NEK) ist zusammengeschlossen und organisiert im Nordelbischen Jugendwerk, das auf den Ebenen der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Nordelbischen Kirche arbeitet.
2. Das NE Jugendwerk ist eine Einrichtung der Nordelbischen Kirche nach Artikel 60 Buchst. a der Verfassung und ein Jugendverband mit öffentlicher Anerkennung nach § 5 Abs. 4 Ziff. 2 Jugendwohlfahrtsgesetz.
3. Es ist an Schrift und Bekenntnis gebunden, wie es in der Verfassung festgelegt ist.
4. Es gewährleistet eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der kirchlichen und öffentlichen Mittel.
5. Es genießt im Rahmen der kirchlichen Ordnung Schutz und Fürsorge der Nordelbischen Kirche und die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Freiheit. Es gewährleistet, daß die Jugendlichen ihr Leben nach einer eigenen Jugendordnung gestalten können.
6. In dieser Ordnung wird die Zugehörigkeit des Nordelbischen Jugendwerkes zur Nordelbischen Kirche und zugleich seine Eigenständigkeit als Jugendverband sichergestellt und beides miteinander vereinbart.

## § 2

## Teilnahme, Mitgliedschaft, Mandate

1. Das Nordelbische Jugendwerk steht in Mitverantwortung für die gesamte Jugend. Darum lädt es alle jungen Menschen aus Hamburg und Schleswig-Holstein zur Teilnahme und Mitarbeit ein.
2. Mitglied im Nordelbischen Jugendwerk ist, wer an Gruppen, Aktivitäten und Angeboten der evangelischen Jugendarbeit teilnimmt und die Ziele evangelischer Jugendarbeit anerkennt, wie sie in dieser Ordnung festgelegt sind.
3. Als Jugendvertreter/in\* im Nordelbischen Jugendwerk kann gewählt werden, wer einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland angehört und in religionsmündigem Alter ist.

## § 3

## Mitwirkung in Gremien

1. Das Recht der Jugendlichen, sich im Nordelbischen Jugendwerk selbst zu vertreten und in der Kirche mitzuwirken, wird anerkannt, gefördert und durch diese Ordnung gesichert. In der Gemeinde, im Kirchenkreis und in der Nordelbischen Kirche werden Arbeits- und Leistungsformen geordnet, in die die Jugendlichen ihre Vertreter und Sprecher frei wählen. Die Mitwirkung durch haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter der Jugendarbeit wird geregelt. Die Zusammenarbeit mit den Vorständen, Synoden und Gremien in der Nordelbischen Kirche wird durch Entsendung von Vertretern sichergestellt.
2. Die gewählten Jugendvertreter erhalten in den Jugendausschüssen und Jugendvertretungen im Nordelbischen Jugendwerk die Stimmenmehrheit. Aus der Jugendarbeit der Kirchengemeinden werden Delegierte in die Jugendvertretung des Kirchenkreises (§ 8), aus den Jugendvertretungen der Kirchenkreise werden Delegierte in die Nordelbische Jugendvertretung gewählt (§ 16).

## § 4

## Zusammenarbeit

1. Das Nordelbische Jugendwerk ist zur ökumenischen Zusammenarbeit verpflichtet.
2. Es wirkt mit anderen Verbänden zusammen, beteiligt sich an der Arbeit der Jugendringe und erfüllt die für die öffentliche Anerkennung notwendigen Voraussetzungen.
3. Das Nordelbische Jugendwerk ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West e.V. (AEJ) sowie mit seinem schleswig-holsteinischen Teil Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Schleswig-Holstein (AEJSH). Die Evangelische Jugend Hamburg (EJH) ist der Teil des Nordelbischen Jugendwerkes auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Mitwirkung des Nordelbischen Jugendwerkes in den Landesjugendringen von Hamburg und Schleswig-Holstein wird über die Mitgliedschaft der EJH bzw. AEJSH geregelt.

## III. Die Jugendarbeit auf Gemeindeebene

## § 5

1. Jugendarbeit ist eine Lebensäußerung und eigenständige Aufgabe der Kirchengemeinde.
2. In jeder Kirchengemeinde mit Jugendarbeit wird ein Jugendausschuß gebildet. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter müssen die Mehrheit im Ausschuß haben.

3. Der Kirchenvorstand sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten mit dem Jugendausschuß für die finanziellen, personellen und räumlichen Voraussetzungen für die Jugendarbeit. Die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel muß dem Kirchenvorstand gegenüber nachgewiesen werden.
4. Im übrigen gelten Art. 18 Abs. 1 und 3 der Verfassung.

## IV. Das Jugendwerk auf Kirchenkreisebene

## § 6

## Auftrag

1. Das Jugendwerk des Kirchenkreises nimmt alle Aufgaben der Jugendarbeit wahr, die aus fachlichen, personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen eine eigenständige übergemeindliche Arbeitsweise erfordern (Art. 43 Verf.).
2. Der Kirchenkreis ist Rechtsträger des Jugendwerkes.

## § 7

## Aufgabenstellung

Das Jugendwerk des Kirchenkreises fördert die Jugendarbeit im Kirchenkreis vor allem durch:

- a) Aus- und Fortbildung, Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter, Sammlung, Beratung und Begleitung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der Jugendarbeit.
- b) Anregung, Begleitung und Förderung der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden, ggf. auch durch gemeinsame Maßnahmen und Einrichtungen auf Kirchenkreisebene.
- c) Vertretung der evangelischen Jugendarbeit in den Gremien des Kirchenkreises, im Konvent der Dienste und Werke, bei öffentlichen Gremien und Ämtern auf Kreisebene sowie im Kreisjugendring.
- d) Förderung und ggf. Veranstaltung von Jugendtreffen, Jugendgottesdiensten, Seminaren, Begegnungen und Freizeiten.

## § 8

## Arbeitsgremien

In jedem Kirchenkreis mit Jugendarbeit wird mindestens ein Gremium gebildet; in diesem haben die gewählten Jugendvertreter die Mehrheit. Das Jugendwerk des Kirchenkreises kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Funktionen nach § 7 folgende Gremien und Einrichtungen bilden:

- a) Kirchenkreis-Jugendausschuß

Er ist – unbeschadet der Aufgaben und Rechte der Kirchenkreis-Synode und des Kirchenkreis-Vorstandes – verantwortlich für die Durchführung der Jugendarbeit im Kirchenkreis. Er stellt den Haushalt und die Jahresrechnung des Kirchenkreis-Jugendwerkes zur Beschlußfassung im Kirchenkreis-Vorstand und in der Kirchenkreis-Synode auf. Er wirkt mit bei der Berufung des Leiters des Kirchenkreis-Jugendpfarramtes und bei der Einstellung der weiteren Mitarbeiter und kann personelle Vorschläge einbringen.

Ihm sollen angehören:

Jugendvertreter, gewählt von der Kirchenkreis-Jugendvertretung; haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter aus der Jugendarbeit, darunter der Leiter des Jugendpfarramtes im Kirchenkreis; Vertreter aus der Kirchenkreis-Synode und dem Kirchenkreis-Vorstand.

- b) Kirchenkreis-Jugendvertretung

In die Kirchenkreis-Jugendvertretung werden Vertreter der Jugendlichen aus den Gemeinden gewählt. Sie sichert die Mitwirkung der Jugendlichen bei der Planung und Durchführung der Jugendarbeit im Kirchenkreis.

\* im folgenden ist jeweils auch die weibliche Form der Funktionsbezeichnung gemeint

## c) Kirchenkreis-Jugendpfarramt

Als Einrichtung des Kirchenkreises für Jugendarbeit soll es nach Möglichkeit mit mehreren hauptamtlichen Mitarbeitern mit unterschiedlichem fachlichem Schwerpunkt besetzt sein.

Leiter kann ein hauptamtlicher Jugendpastor oder ein Mitarbeiter oder ein Gemeindepastor im Nebenamt sein. Er wird vom Kirchenkreisvorstand unter Mitwirkung des Kirchenkreis-Jugendausschusses und des nordelbischen Jugendpastors berufen.

## d) Kirchenkreis-Konferenz der Mitarbeiter der Jugendarbeit

Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis-Jugendpfarramt können sich in einer Konferenz auf Kirchenkreisebene sammeln.

## § 9

## Weitere Regelungen

(1) Das Jugendwerk des Kirchenkreises soll sich eine Satzung geben, die der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes bedarf. Sie soll mit dem Nordelbischen Jugendausschuß beraten werden. Sie regelt im einzelnen die Aufgaben und die Zusammensetzung der in § 8 genannten Arbeitsgremien auf der Grundlage dieser Ordnung.

(2) Im übrigen gelten die Art. 30 Abs. 2, 31 Abs. 2, 43, 44 und 45 der Verfassung.

## V. Das Jugendwerk auf nordelbischer Ebene

## § 10

## Auftrag und Aufgabenstellung

1. Das Nordelbische Jugendwerk nimmt die gemeinsamen Aufgaben der evangelischen Jugendarbeit in der Nordelbischen Kirche wahr. Es vereinigt, koordiniert und fördert die Jugendarbeit in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.
2. Dabei erfüllt es u.a. folgende Aufgaben:
  - a) Aus- und Fortbildung, Sammlung, Beratung und Begleitung von Mitarbeitern der Jugendarbeit.
  - b) Grundlagenarbeit, Projekte und Veröffentlichungen zu verschiedenen Fachgebieten und Schwerpunktthemen evangelischer Jugendarbeit.
  - c) Vertretung der nordelbischen Jugendarbeit in der Nordelbischen Kirche, bei den Jugendbehörden der Länder, in der Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Deutschland und Berlin West e.V. (AEJ), bei anderen Jugendverbänden sowie durch die AEJSH im Landesjugendring Schleswig-Holstein und durch die EJH im Landesjugendring Hamburg.
  - d) Förderung und Veranstaltung von Jugendtreffen, Jugendgottesdiensten, Begegnungen, Seminaren, Projekten, Modellmaßnahmen und Arbeitsgremien für den Gesamtbereich der Nordelbischen Kirche.
  - e) Förderung zentraler Einrichtungen für die Jugendbildungs-, -sozial- und -freizeitarbeit.
3. Rechtsträger ist die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche. Sitz ist der Koppelsberg bei Plön; in Hamburg besteht eine Arbeitsstelle.

## § 11

## Arbeitsgremien

Die Aufgaben des Nordelbischen Jugendwerkes werden wahrgenommen durch den Nordelbischen Jugendausschuß, das Nordelbische Jugendpfarramt, die Nordelbische Jugendvertretung und die Nordelbische Konferenz der Jugendpfarrämter.

## § 12

## Nordelbischer Jugendausschuß

1. Dem Nordelbischen Jugendausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) Sieben Jugendvertreter, die aus der NE Jugendvertretung gewählt werden; sie sollen aus verschiedenen Kirchenkreisen kommen.
- b) Drei Vertreter der NE Konferenz der Jugendpfarrämter; sie sollen aus verschiedenen Kirchenkreisen kommen.
- c) Der nordelbische Jugendpastor als Vorsitzender.
- d) Ein Vertreter der theologischen und pädagogischen Mitarbeiter im NE Jugendpfarramt.
- e) Ein von der Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche entsandter Vertreter.
- f) Bis zu drei Vertreter aus den Arbeitsgemeinschaften, die bei den Arbeitsbereichen des NE Jugendpfarramtes gebildet werden. Sie dürfen nicht haupt- oder nebenamtlich beim NE Jugendpfarramt mitarbeiten. Sie werden auf Vorschlag aus den Arbeitsgemeinschaften durch den Jugendausschuß berufen. Es dürfen nicht mehr haupt- als ehrenamtliche Mitarbeiter berufen werden.

2. Der NE-Jugendausschuß kann weitere fachkundige Mitarbeiter mit beratender Stimme für begrenzte Zeit berufen.
3. Der für die Jugendarbeit zuständige Bischof und der zuständige Dezernent im Nordelbischen Kirchenamt oder sein Stellvertreter sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jugendausschusses teilzunehmen.
4. Für alle Mitglieder des Jugendausschusses werden persönliche Stellvertreter gewählt bzw. berufen. Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen des Jugendausschusses teilzunehmen. Stellvertreter des NE Jugendpastors, auch als Vertreter des NE Jugendausschusses, ist der Pastor am Koppelsberg.
5. Die Mitglieder des NE Jugendausschusses nach Buchstabe 1 a, b, d, e und f und ihre Stellvertreter werden in zweijährigem Turnus durch die zuständigen Gremien gewählt bzw. vom Jugendausschuß berufen.

## § 13

## Aufgaben des Nordelbischen Jugendausschusses

1. Der NE Jugendausschuß entwickelt Grundsätze für die Evangelische Jugendarbeit in der Nordelbischen Kirche. Er ist zusammen mit dem NE Jugendpfarramt für die Durchführung der Jugendarbeit in der Nordelbischen Kirche verantwortlich, unbeschadet der Aufgaben und Rechte der NE Kirchenleitung und der NE Synode. Er wirkt mit bei der Berufung des NE Jugendpastors und bei der Einstellung der anderen Mitarbeiter im NE Jugendpfarramt und kann personelle Vorschläge einbringen. Er wählt die Vertreter der Jugendarbeit für die NE Kammer für Dienste und Werke, für die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (AEJ) und Kandidaten für die NE Synode.
2. Der NE Jugendausschuß wirkt bei Änderungen dieser Ordnung und bei der Auflösung des Jugendwerkes mit.
3. Der NE Jugendausschuß stellt den Entwurf des Sonderhaushalts für das NE Jugendwerk auf und nimmt die Jahresrechnung zur Prüfung und zur Weiterleitung an die Synode ab.

## § 14

## Leiter und Mitarbeiter des Nordelbischen Jugendpfarramtes

1. Der NE Jugendpastor wird von der Kirchenleitung berufen. Der NE Jugendausschuß ist anzuhören; er kann personelle Vorschläge machen.
2. Er führt den Vorsitz im NE Jugendausschuß und leitet das NE Jugendpfarramt und vertritt es nach außen.

3. Er untersteht der geistlichen Aufsicht des für die Jugendarbeit zuständigen Bischofs und der Dienstaufsicht des NE Kirchenamtes.
4. Er übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des NE Jugendpfarramtes aus.
5. Er stellt die Mitarbeiter des NE Jugendpfarramtes im Rahmen des Stellenplanes ein. Bei der Einstellung der theologischen und pädagogischen Mitarbeiter, des Verwaltungsleiters, der Heim- und Internatsleiter wirkt der NE Jugendausschuß mit. Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Besetzung von Pfarrstellen bleiben unberührt. Der Verwaltungsleiter wird im Einvernehmen mit dem NE Kirchenamt eingestellt.
6. Er kann die Wahrnehmung einzelner seiner Aufgaben mit Zustimmung des NE Kirchenamtes auf andere Mitarbeiter übertragen.

#### § 15

##### Organisation und Aufgaben des Nordelbischen Jugendpfarramtes

1. Das NE Jugendpfarramt sorgt für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben in der nordelbischen evangelischen Jugendarbeit gemäß § 10 dieser Ordnung.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird das NE Jugendpfarramt in Arbeitsbereiche gegliedert. Bei den Arbeitsbereichen werden Arbeitsgemeinschaften gebildet, die die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der Jugendarbeit aus Kirchenkreisen und Gemeinden sowie aus Facheinrichtungen der Jugendarbeit und der Kirche sichern.
3. Arbeitsweise und Organisation des NE Jugendpfarramtes werden im einzelnen in einer Satzung geregelt, die der Zustimmung des NE Jugendausschusses und des NE Kirchenamtes bedarf.

#### § 16

##### Nordelbische Jugendvertretung

1. Der Nordelbischen Jugendvertretung gehören zwei Jugendvertreter aus jedem Kirchenkreis an. Sie werden in der Regel aus den Kirchenkreis-Jugendvertretungen gewählt.
2. Die NE Jugendvertretung sichert die Selbstvertretung und Mitwirkung der jugendlichen Mitglieder und der ehrenamtlichen Mitarbeiter im Jugendwerk der NEK.
3. Sie wählt Vertreter in den NE Jugendausschuß, in den Arbeitskreis der Landesjugendvertretungen in der Ev. Kirche in Deutschland, in die Arbeitsgemeinschaften der Arbeitsbereiche beim NE

Jugendpfarramt, in die NE Konferenz der Jugendpfarrämter und ggf. für die Landesjugendringe. Aus ihren schleswig-holsteinischen Mitgliedern wählt sie auch Vertreter für die Gremien der AEJSH.

#### § 17

##### Nordelbische Konferenz der Jugendpfarrämter

1. Zur NE Jahres-Konferenz der Jugendpfarrämter gehören die haupt- und nebenamtlichen Jugendpastoren und die theologischen und pädagogischen Mitarbeiter der Jugendpfarrämter der Kirchenkreise sowie des NE Jugendpfarramtes.
2. Sie versteht sich als kirchliche und jugendpolitische Vertretung der NE Jugendarbeit mit gesamtgemeindlichem Auftrag. Sie berät sich über Gesamtaspekte der nordelbischen Jugendarbeit und unterstützt die Arbeit ihrer Mitglieder in den Kirchenkreisen.
3. Sie wählt Vertreter in den NE Jugendausschuß, in die NE Jugendvertretung, in die Arbeitsgemeinschaften der Arbeitsbereiche beim NE Jugendpfarramt und ggf. für die Landesjugendringe. Aus ihren schleswig-holsteinischen Mitgliedern wählt sie auch Vertreter für die Gremien der AEJSH.

#### § 18

##### Bezug zu den Gremien der Nordelbischen Kirche

1. Der NE Jugendpastor unterrichtet die NE Kirchenleitung über alle wesentlichen Vorgänge in der Entwicklung der Jugendarbeit und über wichtige Veranstaltungen. Er gibt auf Anforderung Gesamtberichte an die Kirchenleitung oder an die Synode.
2. Das NE Jugendwerk gehört der Kammer für Dienste und Werke an (Art. 62 Abs. 1 Buchst. a Verf.) und entsendet dorthin zwei Vertreter.

#### § 19

##### Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen außer Kraft, die den Gegenstand dieser Ordnung bisher geregelt haben.

Kiel, den 7. Juni 1985

Die Kirchenleitung  
D. Stoll  
Bischof

KL-Nr. 766 / 85

## Bekanntmachungen

### Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendienst

Kiel, den 28. Mai 1985

Die nach § 4 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung über die Vergütung und Erstattung von Unkosten bei Vakanzverwaltungen vom 7.4.1981 - GVOBl. 1981, S. 71 - i.d.F. vom 26.2.1982 - GVOBl. 1982, S. 102 - in Ausnahmefällen zu zahlenden Einzelvergütungen (brutto) werden rückwirkend ab 1. Januar 1985 wie folgt festgesetzt:

für jeden Gottesdienst

41,30 DM

für jede Amtshandlung, die nicht im Anschluß an den Gottesdienst stattfindet (Trauung, Taufe, Beerdigung)

20,70 DM

für die Erteilung von Konfirmandenunterricht je Stunde

20,70 DM

Entschädigung von Prädikantendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung für Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden)

34,20 DM

Entschädigung von Lektorendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung für Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden)

27,20 DM

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:  
Hörcher

Az.: 2390 - P I / P 2

### Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 3. Juni 1985

Kirchengemeinde: Niendorf-Markt  
Kirchenkreis: Niendorf

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Niendorf-Markt.



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:  
Kramer

Az.: 9153 Niendorf-Markt - R I / ARN 2

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt im Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Reinbek-Billetal - wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1985 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 9.000 Gemeindeglieder.

Von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen wird erwartet: Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den beiden Pastoren, den übrigen Mitarbeitern und dem Kirchenvorstand; eigene Akzente in der Arbeit mit Kindern, Eltern, Frauen und/oder jungen Erwachsenen; Liebe zum Gottesdienst in unterschiedlichen Formen; Liebe zur Seelsorge; Interesse am Thema „3. Welt“ und Gemeinde; Bereitschaft, sich auf diese Herausforderung durch den Stadtteil einzulassen.

Die Bewerber bzw. Bewerberinnen finden vor: Einen aufgeschlossenen Kirchenvorstand, hauptamtliche Mitarbeiter, 2 Kollegen und einen großen Kreis von ehrenamtlichen Mitarbeitern in allen Bereichen, die Wert auf Zusammenarbeit legen (funktionelle Arbeitsbereicheinteilung, gemeinsame Verantwortung in den Bereichen Gottesdienst, Konfirmandenunterricht und anderes), eine Gemeinde, die versucht, sich unter den theologischen, sozialen und politischen Herausforderungen ihrer Umwelt zu stellen, ohne auf die traditionellen Formen von Gemeindeleben und Gottesdienst zu verzichten. Den Bewerbern bzw. Bewerberinnen wird geboten: Atmosphärisch freundliche Kirche und ebensolche Räume in zwei Gemeindehäusern; geräumiges Haus mit Garten; Entlastung von Verwaltungsarbeit durch Ausschüsse, Büro und Verbandsbüro.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn

- Bezirk Reinbek-Billetal -, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Neumann, Kaspar-Siemersweg 4, 2000 Hamburg 74, Tel. 040/712 95 01, und Schwedler, Billstedter Hauptstraße 102, 2000 Hamburg 74, Tel. 040/731 33 39, sowie Propst Hamann, Kurt-Adamsplatz 9, 2050 Hamburg 80, Tel. 040/738 20 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt (1) - P II / P 3

In der Kirchengemeinde Niendorf-Nordwest im Kirchenkreis Niendorf wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. September 1985 mit einem Pastor oder einer Pastorin ggf. auch mit einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde liegt in einem teilweise dicht bebauten, noch wachsenden Neubaugebiet am Rande von Hamburg und bietet gute Verkehrsverbindungen und alle Schularten. Wir besitzen ein geräumiges Gemeindehaus, in dem wir unsere Gottesdienste feiern und alle Veranstaltungen durchführen, eine Altentagesstätte und einen Kindergarten. Die Dienstwohnung liegt direkt neben dem Gemeindehaus. Der Kirchenvorstand und die 14 hauptamtlichen Mitarbeiter bemühen sich um eine Gemeindegemeinschaft, die sich auf die Bedürfnisse unserer Bewohner einstellt: Kindergarten- und Elternarbeit, Arbeit mit Konfirmanden, Jugendlichen, Frauen und Senioren. Ferner bieten wir regelmäßig Gesprächsreihen an und führen Friedenswochen durch. Für den Gottesdienst arbeiten wir in einer Gottesdienstwerkstatt. Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor mit Erfahrung und Freude an Gemeinde, die bzw. der das Team der

gut eingearbeiteten und engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in ihrer bzw. seiner Arbeit begleitet und unterstützt und die bzw. der bereit ist, ihr bzw. sein Engagement und ihre bzw. seine theologischen und praktischen Fähigkeiten den Menschen in unserer Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Kollaustraße 239, 2000 Hamburg 61.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Klawitter, Braunlager Weg 8, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/551 68 14, Pastor Krug, Vielohweg 126 e, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/551 09 83, und Propst Christiansen, Kollaustraße 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Niendorf-Nordwest (1) - P II / P 3

In der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist die Stelle einer/eines hauptamtlichen Mentorin/Mentors in der Ausbildung der Vikare

neu zu besetzen.

Die Mentoren arbeiten während der gesamten zweijährigen Ausbildungszeit mit einer festen Gruppe von zur Zeit 22 Vikarinnen und Vikaren in einer übersichtlichen Region zusammen. Ihre Aufgabe besteht sowohl in der Begleitung der Arbeit in der Ausbildungsgruppe als auch in der Einzelsupervision. Sie wirken in den Kursen und Ausbildungsprogrammen des Prediger- und Studienseminars mit. Durch Kontakte mit den Vikariatsleitern in den Ausbildungsgemeinden bemühen sie sich um die Integration der Ausbildung auf allen Ebenen.

Der Mentor arbeitet in einer Arbeitsgruppe mit den übrigen Mentoren und den Dozenten des Prediger- und Studienseminars zusammen. Das Ausbildungskonzept erfordert von dem Mitarbeiter die Bereitschaft zu eigener Fortbildung.

Gesucht wird eine Mentorin oder ein Mentor für die Ausbildungsregion Südholstein/Lübeck. Die Schwerpunkte der Mentorentätigkeit in dieser Region liegen in den Kirchenkreisen Lübeck, Herzogtum Lauenburg, Segeberg und Stormarn.

Der Mentor wird als Pastor besoldet, der Dienstsitz ist Lübeck. Die Berufung des Mentors erfolgt durch die Kirchenleitung auf die Dauer von vier Jahren. Eine Verlängerung ist nach Ablauf dieser Zeit möglich. Um die Stelle eines Mentors können sich Pastorinnen und Pastoren der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit mehrjähriger Gemeindefahrung sowie mit Interessen und Kenntnissen aus dem Bereich der Pädagogik oder Psychologie bewerben. Die Fähigkeit zur Supervision ist erforderlich.

Auskünfte erteilen: Studienleiter Dr. Jörn Halbe, Prediger- und Studienseminar, Kieler Str. 30, 2308 Preetz, Tel.: 04342/8 60 66 oder 8 60 67 und Oberkirchenrat Dr. Conrad, Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 34 49, 2300 Kiel 1, Tel.: 0431/99 12 21. Hier können auch Informationen über die Ausbildung angefordert werden.

Bewerbungen mit einem handgeschriebenen Lebenslauf, Zeugnissen und weiteren Qualifikationsnachweisen sind zu richten an

die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21/35, Postfach 34 49, 2300 Kiel 1.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 6 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 2404 - A II

### Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas (Hamburg-Rothenburgsort) ist ab 1. Juni 1985 eine halbe

diakonisch-missionarische Stelle

zu besetzen.

Es wird ein/e qualifizierte/r Mitarbeiter/in für die Kinder- und Jugendarbeit gesucht.

Die Bewerbungsfrist endet am 30. Juni 1985. Bewerbungen sind zu richten an: Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas, Herrn Pastor Ulf Priemer, Vierländer Damm 3, 2000 Hamburg 28.

Az.: 30 St. Thomas Hamburg - E I / E 1

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf sucht zum nächstmöglichen Termin für ihre Jugendarbeit

eine/n Diakon/in  
oder eine/n Mitarbeiter/in mit  
vergleichbarer Ausbildung.

Im Rahmen dieser umfangreichen Arbeit ist in besonderer Weise die ehrenamtliche Mitarbeit zu fördern und zu begleiten.

Auskünfte erteilen: Pastor B. Clasen, Hauptstraße 26, 2223 Nindorf, Tel.: 04832/14 46, Silke Dethlefs, Eescher Weg 43, 2223 Meldorf, Tel.: 04832/29 26.

Abgabe der Bewerbungen bis spätestens 30. August 1985.

Az.: 30 - Meldorf - E I / E 1

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schwartau sucht zum 1. August 1985

eine/n Diakon/in  
als Teilzeitkraft.

Aufgabenschwerpunkt ist die Jugendarbeit der Kirchengemeinde. Vergütung nach KAT-NEK.

Auskünfte erteilt Pastor Reinhold Schukies, Auguststr. 48, 2407 Bad Schwartau, Tel.: 0451/2 15 92.

Bewerbungsunterlagen werden an die obige Adresse erbeten.

Az.: 30 - Bad Schwartau - E I / E 1

## Personalnachrichten

### Ordiniert:

- Am 20. April 1985 die Pastorin Elisabeth Uth, geb. Schreiner;  
 am 5. Mai 1985 der Vikar Ferdinand Ohms;  
 am 12. Mai 1985 der Vikar Hans Kilian;  
 am 12. Mai 1985 die Vikarin Vivian Knigge;  
 am 12. Mai 1985 der Vikar John Carsten Krumm;  
 am 12. Mai 1985 die Vikarin Christine Oldemeier;  
 am 12. Mai 1985 der Vikar Kurt Riecke;  
 am 19. Mai 1985 die Vikarin Gesa Bartholomae;  
 am 19. Mai 1985 der Vikar Hans-Heinrich Schacht.

### Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 15. Mai 1985 die Wahl des Pastors Ortwin Göldner, bisher in Neuenbrook, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargfeld, Kirchenkreis Segeberg;  
 mit Wirkung vom 1. Juni 1985 die Wahl des Pastors Helmut Gerber, z.Z. in Eggebek, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eggebek-Jörl mit dem Dienstsitz in Eggebek, Kirchenkreis Flensburg;  
 mit Wirkung vom 16. Juni 1985 die Wahl des Pastors Bodo Thiel, bisher in Schleswig, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Norderstedt, Kirchenkreis Niendorf.

### Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. Juni 1985 die Pastorin z.A. Gesa Bartholomae unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Iserbrook, Kirchenkreis Blankenese;  
 mit Wirkung vom 1. Juni 1985 der Pastor z.A. Hans Kilian unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stockelsdorf, Kirchenkreis Eutin;  
 mit Wirkung vom 1. Juni 1985 die Pastorin z.A. Vivian Knigge unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der St. Nikolai-Kirchengemeinde in Elmshorn, Kirchenkreis Rantzenau;  
 mit Wirkung vom 1. Juni 1985 der Pastor z.A. John Carsten Krumm unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großenbrode, Kirchenkreis Oldenburg;

- mit Wirkung vom 1. Juni 1985 der Pastor z.A. Ferdinand Ohms unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weddingstedt, Kirchenkreis Norderdithmarschen;  
 mit Wirkung vom 1. Juni 1985 die Pastorin z.A. Christine Oldemeier unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Stifts-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantzenau;  
 mit Wirkung vom 1. Juni 1985 der Pastor z.A. Kurt Riecke unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum kirchlichen Auslandsdienst des Nordelbischen Missionszentrums in Neuguinea;  
 mit Wirkung vom 1. Juni 1985 der Pastor z.A. Hans-Heinrich Schacht unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Mitte -.

### Verlängert:

- Die Amtszeit des Pastors Detlef Almes als Inhaber der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Religionsunterricht in Gymnasien in Lübeck um 5 Jahre über den 31. Januar 1986 hinaus;  
 die Amtszeit des Pastors Rüdiger Gilde als Inhaber der 2. Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kiel über den 31. Mai 1985 hinaus bis 30. September 1986;  
 die Amtszeit des Pastors Werner Hasselmeier als Pastor der 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Universitäts-Krankenhaus Eppendorf um 5 Jahre über den 30. Juni 1985 hinaus.

### Eingestellt:

- Mit Wirkung vom 1. Juni 1985 der Pastor Johannes Werner, bisher in Hamburg-Bramfeld, als Evangelischer Standortpfarrer Wentorf.

### In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. Juli 1985 der Pastor Jancu Moscovici in Hamburg;  
 mit Wirkung vom 1. Juli 1985 der Pastor Joachim Werner Pausch in Hamburg-Hausbruch.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel**  
**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**